



Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
 Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück, Gemeinde Quakenbrück
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1: 1000
 Gemarkung Quakenbrück Flur 18
 Feldvergleich vom 18.10.1990 Az.: V 2084/90
 Katasteramt Osnabrück, den 26.11.1990

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02 Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- | | |
|---|--|
| ART DER BAULICHEN ANLAGEN | HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN |
| MI Mischgebiet | E-○-○ Elt-Erdkabel |
| MASS DER BAULICHEN ANLAGEN | G-○-○ Erdgasleitung |
| 0,6 Grundflächenzahl | GRÜNFLÄCHEN |
| 12 Geschoßflächenzahl | Öffentliche Grünfläche |
| III Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) | Spielplatz |
| BAUWEISE, BAUGRENZEN | NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER LANDSCHAFT |
| o Offene Bauweise | Fläche zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern |
| Baugrenze | Einzelbäume zu erhalten |
| VERKEHRSFLÄCHEN | SONSTIGE PLANZEICHEN |
| Strassenverkehrsfläche (Gemeindestraße) | Nicht überbaubare Grundstücksfläche |
| Strassenbegrenzungslinie | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs |
| | Sichtwinkel (Hinweis) |
| | GGa Fläche für Gemeinschaftsgaragen |
| | Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Versorgungsunternehmen |

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung in der Sitzung am **25.08.1993** als Satzung beschlossen.
 Quakenbrück, den **01.03.1994**

gez. Alves
 Bürgermeister als Ratsvorsitzender

gez. Fiss
 Stadtdirektor i.V.

HINWEISE:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde gem. Nds. Denkmalschutzgesetz meldepflichtig sind. Die Funde sind unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Die Sichtwinkel sind oberhalb 0,80 m Höhe über Straßenoberkante dauernd freizuhalten. Hiervon sind hochstämmige Bäume ausgenommen.

Um die ökologischen Belange im Bereich aufzuwerten, wird empfohlen, folgende Maßnahmen anzuwenden:

- Begrünung der Hausfassade mit Kletterpflanzen,
- Herrichtung der Zuwegungen aus luft- und wasserdurchlässigen Materialien,
- Gestaltung der Außenanlage mit standortgerechten und einheimischen Laubgehölzen,
- Versickerung von schadstofffreiem Oberflächenwasser innerhalb des Grundstückes.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom **18.10.1990**). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Osnabrück, den **14.9.1993**

KATASTERAMT OSNABRÜCK

gez. Ritterhoff
 (Unterschrift)

2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 54
„ARTLANDSTRASSE OST“
STADT QUAKENBRÜCK
 LANDKREIS OSNABRÜCK

3. Ausfertigung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am **04.07.1990** die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am **27.05.1993** ortsüblich bekanntgemacht.
 Quakenbrück, den **01.03.1994**

gez. Fiss
 Stadtdirektor i.V.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 12 BauGB am **01.03.1994** im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit am **01.03.1994** rechtsverbindlich geworden.
 Quakenbrück, den **01.03.1994**

gez. Fiss
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am **08.06.1993** dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **19.6.1993** ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung haben vom **29.06.1993** bis **29.07.1993** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
 Quakenbrück, den **01.03.1994**

gez. Fiss
 Stadtdirektor i.V.

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.
 Quakenbrück, den **01.03.1994**

gez. Fiss
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am **25.08.1993** als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
 Quakenbrück, den **01.03.1994**

gez. Fiss
 Stadtdirektor i.V.

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.
 Quakenbrück, den **01.03.1994**

gez. Fiss
 Stadtdirektor

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet durch das
 Osnabrück, den **3.5.1993 / 2.7.1993**

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
 Regional-Bauleitplanung / Landespflege
 Nikolaiort 1-2, 49074 Osnabrück
 Tel. (05 41) 2 22 57 Fax (05 41) 20 16 35